

16. Ist die Frage, ob die Tat, zu welcher erfolglos aufgefordert wird, Verbrechen oder Vergehen ist, wenn diese Tat im Auslande begangen werden soll, nach deutschem oder nach ausländischem Strafrechte zu beurteilen?

St.G.B. § 49a.

III. Straffenat. Ur. v. 4. Januar 1904 g. B. Rep. 3865/03.

I. Landgericht Essen.

Aus den Gründen:

... Die weitere Rüge, der Angeklagte habe nicht zur Begehung eines „Verbrechens“ aufgefordert, weil die Tat, zu welcher er aufforderte, in Belgien begangen werden sollte und nach dem dortigen Strafgesetze nur als Vergehen strafbar sei, geht fehl.

Die Frage, ob die Tat, zu welcher erfolglos aufgefordert wird, Verbrechen oder Vergehen ist, bestimmt sich, auch wenn die Tat im Auslande begangen werden sollte, nicht nach ausländischem, sondern nach deutschem Strafgesetze. Das zur Feststellung gelangte Vergehen aus § 49a St.G.B.'s, das als ein delictum sui generis anzusehen ist, war, da die Willensbetätigung des Angeklagten — Schreiben des zur Abgabe und Beibringung von Abtreibungsmitteln auffordernden Briefes und Übergabe desselben an die Post zur Beförderung —

wenigstens teilweise sich im Inlande vollzogen hat, als jedenfalls auch im Inlande begangen zu erachten.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 10 S. 420.

Eben deshalb war die Frage, ob eine strafbare Handlung vorliegt, gemäß § 3 St.G.B.'s nach dem in Deutschland geltenden Gesetze zu beurteilen, und zwar unbeschränkt und ohne Rücksicht darauf, ob die Tat, zu welcher erfolglos aufgefordert wurde, im Auslande begangen werden sollte. Es handelt sich bei der Strafandrohung aus § 49a St.G.B.'s um einen Eingriff in das vom deutschen Gesetzgeber geschützte Rechtsgut der Sicherheit der Person. Die Frage, ob ein solcher Eingriff vorliegt, ist ausschließlich nach inländischem Rechte zu entscheiden, und es ist nicht angängig, die Frage nach der Aufforderung oder der Annahme nach inländischem, die Frage, ob die Tat, zu welcher aufgefordert wird, Verbrechen oder Vergehen ist, nach ausländischem Rechte zu beantworten. Von dem gleichen Grundsatz geht das in den angezogenen Entscheidungen Bd. 18 S. 298 mitgeteilte Urteil des I. Strafsenates vom 17. Dezember 1888 aus. Dort ist bezüglich der Fehlerei, gleichfalls eines selbständigen Vergehens, ausgeführt, daß sie, wenn im Inlande verübt, lediglich nach § 259 St.G.B.'s zu beurteilen ist, und daß das Tatbestandsmerkmal der Fehlerei, daß die gehehlte Sache mittels einer strafbaren Handlung erlangt ist, auch wenn diese Handlung im Auslande begangen wurde, dem deutschen Strafgesetzbuche untersteht. In gleicher Weise muß bei dem Vergehen nach § 49a St.G.B.'s, wenn es im Inlande begangen ist, die Frage, ob die Handlung, zu welcher aufgefordert wurde, Verbrechen oder Vergehen ist, auch dann nach deutschem Strafgesetze beurteilt werden, wenn diese Handlung im Auslande begangen werden sollte. Die vom Reichsgerichte für den Fall der im Inlande geleisteten Beihilfe zu einer im Auslande begangenen Haupttat aufgestellten Rechtsätze, wonach die Beihilfe, einschließlich der zu ihrem Tatbestande begrifflich gehörigen Haupttat, in allen Beziehungen lediglich nach den deutschen Strafgesetzen gerade so zu beurteilen ist, als sie auch die Haupttat unter die deutschen Strafgesetze, und stets in Frage zu kommen hat, ob die Haupttat, so wie sie begangen ist, den Tatbestand einer vom inländischen Strafgesetze unter Strafe gestellten strafbaren Handlung erfüllt (Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 9 S. 10 [13], Bd. 14 S. 124 [128]), finden im vorliegenden Falle analoge Anwendung.

Die Anschauung, daß die Frage, ob die Tat, zu welcher erfolglos aufgefordert wird, ein Verbrechen sei, dann, wenn diese Tat im Auslande begangen werden sollte, nach ausländischem Rechte zu beurteilen sei, würde übrigens auch zu höchst eigenartigen, in zahlreichen Fällen die Anwendung des Gesetzes geradezu unmöglich machenden Konsequenzen führen. Die Bestimmung in § 49a, daß die Tat, zu welcher aufgefordert wird, ein „Verbrechen“ sein muß, schließt sich eng an an die im deutschen Strafgesetzbuche getroffene Dreiteilung von Verbrechen, Vergehen und Übertretungen. Zahlreiche ausländische Strafgesetze kennen diese Dreiteilung nicht. Sobald die Tat, zu der aufgefordert wird, unter der Herrschaft eines dieser Strafgesetze begangen werden sollte, erschiene es sonach überhaupt nicht möglich, festzustellen, ob die Tat ein „Verbrechen“ bildet. Es kommt weiter dazu, daß der § 49a die Strafe verschieden bemißt, je nachdem das Verbrechen, zu dem aufgefordert wird, mit Tod oder mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe oder mit einer geringeren Strafe bedroht ist. Würde die Qualifikation der Tat, zu der aufgefordert worden ist, falls sie im Auslande begangen werden sollte, nach ausländischem Rechte zu beurteilen sein, so würden auch die in § 49a Abs. 1 bezeichneten Voraussetzungen für die Strafzumessung der Beurteilung nach ausländischem Rechte unterliegen. Derartige, die Anwendung des Gesetzes in vielen Fällen teils unmöglich machende, teils erheblich erschwerende Folgen kann der deutsche Gesetzgeber nicht gewollt haben, und zwar um so weniger, als, wie sich aus der Entstehungsgeschichte des § 49a ergibt (angezogene Entsch. Bd. 8 S. 229), die dort gegebene Strafnorm bezweckt, über die Regel des § 48 hinaus im Interesse der öffentlichen Sicherheit dem Werben von Tätern, Mittätern und Gehülfen für die Ausführung eines Verbrechens zu begegnen, die Strafnorm sonach vorzugsweise einen polizeilichen Charakter hat.

Hiernach ist anzunehmen, daß die Frage, ob die Tat, zu welcher aufgefordert wird, Verbrechen ist, auch dann lediglich nach deutschem Strafrechte zu beantworten ist, wenn diese Tat im Auslande begangen werden sollte.